



Antwort
der Landesregierung
auf die
Große Anfrage
der Fraktion der CDU

Sonderschulen und Förderunterricht in Schleswig-Holstein

Drucksache 15/1139

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Vorbemerkung der Landesregierung

Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ist Aufgabe aller Schulen. Die Begleitung, Unterstützung und Förderung des einzelnen Kindes und Jugendlichen mit Behinderungen und Benachteiligungen ist insbesondere Aufgabe des Systems der sonderpädagogischen Förderung im Land. Hierfür hat sich im Laufe von vielen Jahrzehnten ein differenziertes Sonderschulwesen entwickelt, das in den letzten 20 Jahren durch präventive und integrative Arbeit im vorschulischen und schulischen Bereich ergänzt wurde. Mit der Gründung der ausschließlich integrativ arbeitenden Schule für Sehbehinderte in Schleswig hat die damalige Landesregierung 1983 bundesweit ein Zeichen für diese neue Entwicklung gesetzt.

Der Sonderpädagogischen Förderung in Schleswig-Holstein liegt ein Gesamtkonzept zugrunde, das Prävention, Integration und Unterricht in der Sonderschule als Einheit versteht, als drei miteinander verbundene Aufgabenfelder der Sonderschule als Förderzentrum. Mit der Grundstruktur des sonderpädagogischen Förderzentrums, das für alle sonderpädagogischen Aufgaben in den Schulen seines Einzugsbereiches zuständig ist, kann sich die sonderpädagogische Förderung flexibler auf die jeweils individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen einstellen, als wenn nur eine Form der sonderpädagogischen Förderung angeboten würde, z.B. nur die Sonderschule oder nur die Integration.

In allen Bundesländern hat der Prozess hin zu mehr Prävention und Integration eingesetzt, in den meisten europäischen Ländern ist er wesentlich weiter fortgeschritten als in Deutschland. In Schleswig-Holstein besucht rund ein Viertel (26,6%) der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, drei Viertel (73,4%) besuchen Sonderschulen.

Ein Überblick über das Konzept der Sonderpädagogischen Förderung in Schleswig-Holstein und seine Entwicklungsgeschichte befindet sich in der Anlage.

Die Struktur und der Strukturwandel der Sonderpädagogischen Förderung in Schleswig-Holstein lassen sich anhand statistischer Daten über einen längeren Zeitraum und im Bundesvergleich anschaulich erläutern. Deshalb wurden hier z.T. auch über die gestellten Fragen hinaus zusätzliche Informationen zusammen gestellt.

Aus Zeit- und Kapazitätsgründen musste darauf verzichtet werden, eine Umfrage an den über 1000 allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes durchzuführen.

Zur Beantwortung der Fragen 5 bis 11 wurde eine Umfrage an den 159 Förderzentren (139

Sonderschulen und 20 Sonderschulteile an allgemeinbildenden Schulen) durchgeführt, da diese Fragen nur zum geringen Teil durch die jährliche Schulstatistik beantwortet werden können. Bedingt durch den späten Beginn des Schuljahres antworteten in dem dadurch relativ kurzen Befragungszeitraum insgesamt 84% der Förderzentren.

Zur Beantwortung der Fragen 12 bis 14 wäre eine Elternbefragung der 4.585 integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler erforderlich gewesen. Auch dieses konnte im zeitlich engen Rahmen der Terminsetzung der Großen Anfrage nicht realisiert werden.

Erläuterung von verwendeten Schlüsselbegriffen

Ordnung für Sonderpädagogik (OSP), erlassen am 24.11.1992, regelt integrative Maßnahmen und den Unterricht in Sonderschulen. Aufgrund von fachlichen Weiterentwicklungen und neuen „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“ 1994 und zu den Förderschwerpunkten (1996 - 2000) wird sie nunmehr novelliert und ist seit Oktober 2001 gleichzeitig mit dem neuen Lehrplan Sonderpädagogische Förderung in der Anhörung.

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird gem. OSP bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderung durch ein sonderpädagogisches Gutachten ermittelt und durch die Schulaufsicht festgestellt.

Förderzentrum; Jede Sonderschule hat seit der Schulgesetznovellierung 1990 den Auftrag, als Förderzentrum Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Schulen anderer Schularten zu unterstützen (§ 25 SchulG). Die Sonderschulen haben demnach drei Aufgabenbereiche:

Tabelle 1: Aufgabenbereiche der Förderzentren

Art der Förderung	Prävention	Integration (gemeinsamer Unterricht)	Unterricht in der Sonderschule
Ort der Förderung	Vorschulisch bzw. allgemeinbildende Schule	Allgemeinbildende oder berufsbildende Schule	Sonderschule
Status der Kinder und Jugendlichen	„von Behinderung bedroht“	„mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf“	

Der Aufgabenbereich der Prävention ist nicht Gegenstand dieser Großen Anfrage.

Gemeinsamer Unterricht ist Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne diesen in allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen (vgl. integrative Maßnahmen).

Integrative Maßnahmen können in allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen eingerichtet werden, wenn die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen werden können und es der individuellen Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler entspricht (§ 5 Abs. 2 SchulG).

Zielgleiche und zieldifferente Integration; Unter „zielgleicher“ Integration wird der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern verstanden, bei denen alle das Ziel der besuchten allgemeinbildenden Schule anstreben (z.B. ein Schüler mit einer Sehschädigung das Abitur). Zieldifferente Integration meint den gemeinsamen Unterricht, bei dem die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung nicht das Ziel der besuchten Schule anstreben sondern den Förderschulabschluss oder das Ziel der Schule für Geistigbehinderte.

I. Grundlagendaten

Sonderschulen in Schleswig Holstein

1. Wie hat sich die Anzahl der Sonderschulen in Schleswig-Holstein in den zurückliegenden zehn Jahren entwickelt, aufgeschlüsselt nach
 - a) Schulen für Lernbehinderte (Förderschulen),
 - b) Schulen für Verhaltensgestörte (Schulen für Erziehungshilfe),
 - c) Schulen für Blinde,
 - d) Schulen für Sehbehinderte,
 - e) Schulen für Geistigbehinderte,
 - f) Schulen für Hörgeschädigte,
 - g) Schulen für Körperbehinderte,
 - h) Sprachheilgrundschulen?

Die Gliederung der Frage in die Buchstaben a bis h ist dem Schulgesetz (SchulG) entnommen. Die Bezeichnung der Sonderschulen in Schleswig-Holstein lautet in der Amtlichen Statistik wie folgt:

- Förderschule
- Schule für Erziehungshilfe
- Schule für Sehgeschädigte
- Schule für Geistigbehinderte
- Schule für Hörgeschädigte
- Schule für Körperbehinderte
- Schule für Sprachbehinderte

Die Anzahl der Sonderschulen und Sonderschulenteile gegliedert nach den unterschiedlichen sonderpädagogischen Sparten ist für die letzten 10 Jahre in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Öffentliche Sonderschulen in Schleswig-Holstein

Schuljahr	Förderschulen			Schulen für Erziehungshilfe			Schulen für Sprachbehind.		
	Schulen	Anzahl der Schulenteile	Schüler	Schulen	Anzahl der Schulenteile	Schüler	Schulen	Anzahl der Schulenteile	Schüler
90/91	109	15	7.638	3	11	301	11	18	1.443
91/92	107	13	7.526	3	10	320	11	17	1.443
92/93	106	12	7.593	3	8	263	11	16	1.309
93/94	104	12	7.670	1	8	256	11	12	1.210
94/95	103	7	7.692	1	7	214	11	13	1.426
95/96	102	8	7.614	1	6	201	11	13	1.104
96/97	102	8	7.754	1	5	194	11	10	1.015
97/98	96	11	7.898	1	4	178	10	10	955
98/99	95	11	7.775	1	4	176	10	9	881
99/00	93	9	7.813	1	4	175	9	7	797
00/01	94	7	7.959	1	4	185	9	7	780

Schuljahr	Schulen für Geistigbehinderte			Schulen für Körperbehinderte			Schule für Hörgeschädigte		
	Schulen	Anzahl der Schulenteile	Schüler	Schulen	Anzahl der Schulenteile	Schüler	Schulen	Anzahl der Schulenteile	Schüler
90/91	27	3	1.574	5	2	412	1	0	206
91/92	27	3	1.575	5	2	434	1	0	201
92/93	27	3	1.607	5	2	432	1	0	197
93/94	27	1	1.667	5	2	445	1	0	195
94/95	27	1	1.749	5	2	467	1	0	195
95/96	27	1	1.850	5	2	445	1	0	181
96/97	27	1	1.947	5	1	426	1	0	186
97/98	27	1	2.072	5	1	429	1	0	164
98/99	28	0	2.135	5	1	435	1	0	176
99/00	28	0	2.264	5	1	432	1	0	179
00/01	28	1	2.375	5	1	440	1	0	183

	Schule für Sehgeschädigte *			Sonderschulen insgesamt		
	Schulen	Schulteile	Schüler	Schulen	Schulteile	Schüler
90/91	1	0	0	157	49	11.574
91/92	1	0	0	155	45	11.499
92/93	1	0	0	154	41	11.401
93/94	1	0	0	150	35	11.443
94/95	1	0	0	149	30	11.743
95/96	1	0	0	148	30	11.395
96/97	1	0	0	148	25	11.522
97/98	1	0	0	141	27	11.696
98/99	1	0	0	141	25	11.578
99/00	1	0	0	138	21	11.660
00/01	1	0	0	139	20	11.922

* Die Schülerinnen und Schüler der Schule für Sehgeschädigte werden mobil beraten und unterstützt und in ihrer Stammschule nachgewiesen.

Danach ist die Zahl der Sonderschulen und Sonderschulteile bei gleichzeitigem Anstieg der Schülerzahlen in den letzten 10 Jahren von 206 auf 159, also um 22,8% gesunken. Im Vergleich mit den anderen Bundesländern gibt es in Schleswig-Holstein besonders viele kleine Sonderschulen, wodurch eine hohe „Sonderschuldichte“ entstanden ist (siehe Tabelle 2a).

Tabelle 2a: Schülerinnen und Schüler aller Schularten der Klassenstufen 1 - 10, Anzahl der Sonderschulen und rechnerische Zahl der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 - 10 je Sonderschule

Quelle: KMK-Statistik Basisjahr 1998, öffentliche und private Schulen

Land	alle Schüler Kl. 1 - 10	Anzahl der Sonderschulen	Anzahl der Schüler je Sonderschule
BW	1.183.642	555	2.133
BY	1.330.219	384	3.464
BE	358.194	90	3.980
BB	340.223	127	2.679
HB	64.969	25	2.599
HH	151.364	57	2.656
HE	628.820	235	2.676
MV	249.018	98	2.541
NI	878.903	283	3.106
NW	2.056.005	701	2.933
RP	446.007	144	3.097
SL	112.085	40	2.802
SN	529.493	204	2.596
ST	331.355	136	2.436
SH	297.925	145	2.055
TH	302.971	101	3.000
BG	9.261.193	3.325	2.785

Danach kommen in Schleswig-Holstein auf eine Sonderschule nur 2.055 Schülerinnen und Schüler aller Schularten der Primarstufe und der Sekundarstufe I, im Bundesdurchschnitt sind es 2.785, in Bayern 3.464 und in Berlin 3.980.

Diese vergleichsweise große Zahl von Sonderschulen in Schleswig-Holstein ist zu erklären mit folgender Entwicklung: In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden in anderen Bundesländern bei sinkender Schülerzahl kleine Sonderschulen zu größeren Systemen zusammen gefasst. Dieses erfolgte in Schleswig-Holstein weniger, denn man räumte einem kurzen Schulweg der Kinder höhere Priorität ein als einem breiteren und differenzierterem Förderangebot in größeren Systemen.

Heute stellt dieses dichte Netz von Sonderschulen zudem eine günstige Ausgangsbasis für die Förderzentrumsarbeit dar, d.h. für die Arbeit der Lehrkräfte in der Prävention im vorschulischen Bereich und in der Integration in den Schulen anderer Schularten.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

2. Wie hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Sonderschulen und in den Regelschulen im gleichen Zeitraum entwickelt, aufgeschlüsselt nach Art der Behinderung bzw. dem jeweiligen Förderbedarf?
 - a. Wie hat sich der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Sonderschulen und Regelschulen addieren), bezogen auf die Klassen 1-10 in den letzten 10 Jahren entwickelt?
 - b. Wie hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler entwickelt, die jahrgangsübergreifend unterrichtet werden?

Zu 2 und 2a)

Die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Aufschlüsselung nach der Förderform in den öffentlichen Sonderschulen und öffentlichen allgemeinbildenden Schulen sowie der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 10 ist der Tabelle 3 zu entnehmen.

**Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
an öffentlichen Sonderschulen und in Integrationsmaßnahmen 1990/1991 bis 2000/2001**

Tabelle 3

	1990/91	1991/92	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01
Schüler mit Förderbedarf insgesamt	11.574	11.499	13.443	13.976	14.791	14.675	14.864	15.256	15.638	15.891	16.507
davon in Sonderschulen	11.574	11.499	11.401	11.443	11.743	11.395	11.522	11.696	11.578	11.660	11.922
davon in: Förderschulen	7.638	7.526	7.593	7.670	7.692	7.614	7.754	7.898	7.775	7.813	7.959
Schulen f. Erziehungshilfe	301	320	263	256	214	201	194	178	176	175	185
Schulen f. Geistigbehinderte	1.574	1.575	1.607	1.667	1.749	1.850	1.947	2.072	2.135	2.264	2.375
Schulen f. Hörgeschädigte	206	201	197	195	195	181	186	164	176	179	183
Schulen f. Körperbehinderte	412	434	432	445	467	445	426	429	435	432	440
Sprachheilgrundschulen	1.443	1.443	1.309	1.210	1.426	1.104	1.015	955	881	797	780
davon in Integrationsmaßnahmen	-	-	2.042	2.533	3.048	3.280	3.342	3.560	4.060	4.231	4.585
davon Förderschwerpunkt: Lernen										2.419	2.695
Sehen										140	150
Hören										170	194
Sprache										592	522
körperl. und motorische Entwicklung										117	130
geistige Entwicklung										216	220
emotionale Entwicklung										93	112
Differenz zu statistischen Meldungen der Regelschulen										484	562
Schüler der Kl.St.1-10	242.252	243.551	244.592	250.327	258.229	266.188	274.226	282.029	287.741	292.314	297.779
Anteil in % an allen Schülern der Kl.St. 1 - 10 der Schüler: mit Förderbedarf insgesamt	4,8	4,7	5,5	5,6	5,7	5,5	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5
in Sonderschulen	4,8	4,7	4,7	4,6	4,5	4,3	4,2	4,1	4,0	4,0	4,0
in Integrationsmaßnahmen	-	-	0,8	1,0	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,5

Erklärung zur Tabelle 3:

In Tabelle 3 wurden die Ergebnisse unterschiedlicher Befragungsarten miteinander verknüpft. So bezieht sich der erste Teil der Tabelle einschließlich der Integrationsmaßnahmen ab 1992/93 auf die amtliche Schulstatistik der Sonderschulen. Bei diesen werden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (noch) nicht den „Förderschwerpunkten“ (nach KMK-Empfehlungen) zugeordnet, sondern nach Kriterien der Förderung durch das Förderzentrum abgefragt. Hierunter wird auch die Förderung in berufsbildenden Schulen ermittelt.

Der 2. Teil („davon Förderschwerpunkt: Lernen seit 1999/2000“) bezieht sich auf die amtliche Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen. In dieser für die Schulen neuen statistischen Abfrage gibt es mancherorts noch Zuordnungsprobleme bzw. Abgrenzungsschwierigkeiten, insbesondere bei Mehrfachbehinderungen.

Die Differenz der Abfrage bei den Förderzentren zu der Abfrage bei den allgemeinbildenden Schulen beträgt 484 (1999/00) bzw. 562 (2000/01) Schülerinnen und Schüler.

Zu 2b)

Jahrgangsstufenübergreifend werden Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen unterrichtet, wenn es sich als pädagogisch wünschenswert erweist, z.B. nach Leistungs- oder sozialen Gesichtspunkten zu gruppieren, oder wenn eine Bildung von Jahrgangsklassen wegen zu geringer Schülerzahl nicht möglich ist.

An den Förderschulen des Landes wurden im Schuljahr 1991/1992 von 732 Klassen 310 jahrgangsstufenübergreifend unterrichtet. Im Schuljahr 2000/2001 waren es von 691 Klassen 355. Damit besuchen inzwischen fast die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in Förderschulen jahrgangsstufenübergreifende Klassen. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in Förderschulen jahrgangsstufenübergreifend unterrichtet werden, hat sich demnach in 10 Jahren von 42,3% auf 51,4% erhöht.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden entweder in integrativen Maßnahmen an allgemein- bzw. berufsbildenden Schulen oder in Sonderschulen unterrichtet. In der auf das Basisjahr 1999 bezogenen Länderübersicht der öffentlichen und privaten Schulen (Tabelle 3a) wird deutlich, dass die Förderquote in Schleswig-Holstein mit 5,3% insgesamt 0,2%-Punkte über dem Bundesdurchschnitt von 5,1% liegt. D.h. in Schles-

wig-Holstein werden 5,3% aller Schülerinnen und Schüler, die die Klassen 1 - 10 aller Schularten besuchen, sonderpädagogisch gefördert.

**Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I
sowie Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf
in Sonderschulen und in integrativer Beschulung im Schuljahr 1999/2000**

	Zahl der Schülerinnen und Schüler				Sonderschul- besuchs- quote	Förderquote (Sonderschulen und integrative Beschulung zusammen)	Anteil der integrativ beschulenden Schüler an allen Schülern mit Förderbedarf
	Klassenstufen 1 - 10 insgesamt 1)	Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf insgesamt	davon mit Beschulung in . . .				
			Sonder- schulen	integrativer Beschulung			
BW	1.197.329	66.580	51.217	15.363	4,278	5,561	23,07
BY	1.344.340	70.514	62.620	7.894	4,658	5,245	11,19
BE	347.128	18.793	13.659	5.134	3,935	5,414	27,32
BB	319.064	19.643	16.381	3.262	5,134	6,156	16,61
HB	64.892	3.557	2.709	848	4,175	5,481	23,84
HH 2)	151.778	8.403	7.587	816	4,999	5,536	9,71
HE	631.934	24.937	22.456	2.481	3,554	3,946	9,95
MV	231.916	15.610	14.797	813	6,380	6,731	5,21
NI	890.064	36.612	35.576	1.036	3,997	4,113	2,83
NW	2.070.265	98.008	90.817	7.191	4,387	4,734	7,34
RP	450.307	18.379	15.833	2.546	3,516	4,081	13,85
SL	112.144	4.443	3.560	883	3,174	3,962	19,87
SN	493.436	27.140	26.237	903	5,317	5,500	3,33
ST	309.524	20.994	20.613	381	6,660	6,783	1,81
SH	302.587	15.999	12.235	3.764	4,043	5,287	23,53
TH	282.026	19.550	18.515	1.035	6,565	6,932	5,29
BG	9.198.734	469.162	414.812	54.350	4,509	5,100	11,58

Quelle: Dokumentationen der KMK Nr. 151 und 153

1) ohne Schülerinnen und Schüler in Abendschulen

2) in Integrativen Regelklassen werden Schüler/innen mit Förderschwerpunkten L, S und E nicht gesondert ausgewiesen

**Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I
sowie Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf
in Sonderschulen und in integrativer Beschulung im Schuljahr 1999/2000
Förderschwerpunkt: Lernen**

	Zahl der Schülerinnen und Schüler				Sonderschul- besuchs- quote	Förderquote (Förderschulen und integrative Beschulung zusammen)	Anteil der integrativ beschulten Schüler an allen Schülern mit Förderbedarf (L)
	Klassenstufen 1 - 10 insgesamt 1)	Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf (L) insgesamt	davon mit Beschulung in .				
			Förder- schulen	integrativer Beschulung			
BW	1.197.329	36.734	26.028	10.706	2,174	3,068	29,14
BY	1.344.340	27.860	25.293	2.567	1,881	2,072	9,21
BE	347.128	9.105	6.809	2.296	1,962	2,623	25,22
BB	319.064	12.646	11.476	1.170	3,597	3,963	9,25
HB	64.892	1.517	1.193	324	1,838	2,338	21,36
HH 2)	151.778	3.906	3.906	0	2,573	2,573	0,00
HE	631.934	14.163	12.723	1.440	2,013	2,241	10,17
MV	231.916	10.509	10.380	129	4,476	4,531	1,23
NI	890.064	24.390	23.950	440	2,691	2,740	1,80
NW	2.070.265	48.995	45.829	3.166	2,214	2,367	6,46
RP	450.307	11.433	10.173	1.260	2,259	2,539	11,02
SL	112.144	2.316	1.826	490	1,628	2,065	21,16
SN	493.436	17.900	17.833	67	3,614	3,628	0,37
ST	309.524	14.392	14.339	53	4,633	4,650	0,37
SH	302.587	10.523	8.098	2.425	2,676	3,478	23,04
TH	282.026	10.129	9.786	343	3,470	3,592	3,39
BG	9.198.734	256.518	229.642	26.876	2,496	2,789	10,48

Quelle: Dokumentationen der KMK Nr. 151 und 153

1) ohne Schülerinnen und Schüler in Abendschulen

2) in Integrativen Regelklassen werden Schüler/innen mit Förderschwerpunkt L nicht gesondert ausgewiesen

**Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I
sowie Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf
in Sonderschulen und in integrativer Beschulung im Schuljahr 1999/2000
Förderschwerpunkt: geistige Entwicklung**

	Zahl der Schülerinnen und Schüler				Sonderschul- besuchs- quote	Förderquote (Schulen f. Geistigbeh. und integrative Beschulung zusammen)	Anteil der integrativ beschulten Schüler an allen Schülern mit Förderbedarf (G)
	Klassenstufen 1 - 10 insgesamt 1)	Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf (G) insgesamt	davon mit Beschulung in . .				
			Schulen für Geistig- behinderte	integrativer Beschulung			
BW	1.197.329	7.225	7.144	81	0,597	0,603	1,12
BY	1.344.340	9.403	9.370	33	0,697	0,699	0,35
BE	347.128	2.087	1.957	130	0,564	0,601	6,23
BB	319.064	3.041	2.971	70	0,931	0,953	2,30
HB	64.892	345	340	5	0,524	0,532	1,45
HH	151.778	1.304	1.015	289	0,669	0,859	22,16
HE	631.934	3.742	3.625	117	0,574	0,592	3,13
MV	231.916	2.498	2.468	30	1,064	1,077	1,20
NI	890.064	4.605	4.445	160	0,499	0,517	3,47
NW	2.070.265	14.453	13.883	570	0,671	0,698	3,94
RP	450.307	2.333	2.275	58	0,505	0,518	2,49
SL	112.144	623	595	28	0,531	0,556	4,49
SN	493.436	4.554	4.544	10	0,921	0,923	0,22
ST	309.524	3.619	3.613	6	1,167	1,169	0,17
SH	302.587	2.775	2.554	221	0,844	0,917	7,96
TH	282.026	2.980	2.926	54	1,037	1,057	1,81
BG	9.198.734	65.587	63.725	1.862	0,693	0,713	2,84

Quelle: Dokumentationen der KMK Nr. 151 und 153

1) ohne Schülerinnen und Schüler in Abendschulen

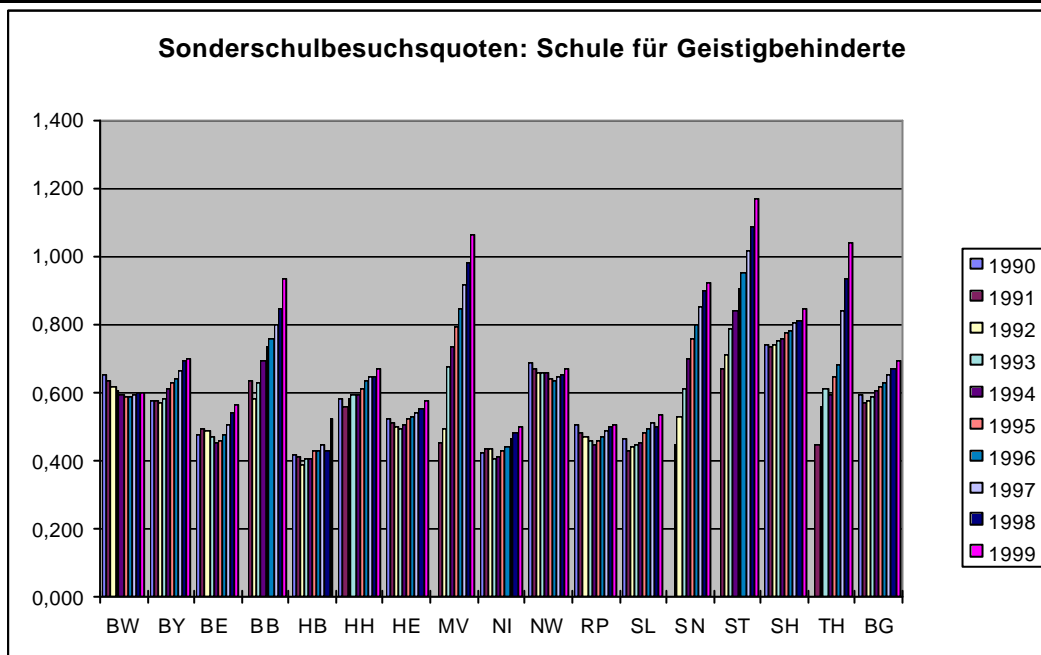
In Schleswig-Holstein gibt es im Ländervergleich traditionell relativ viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im Lernen (Tabelle 3b) und mit geistiger Behinderung (Tabelle 3c), während die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den übrigen Förderschwerpunkten vergleichsweise geringer ist. Besonders evident ist der Vergleich, wenn die neuen Bundesländer wegen ihrer besonderen Problematik (drastischer Schülerrückgang) nicht mit in die Übersicht einbezogen werden. Danach zeigt sich in Schleswig-Holstein der höchste Anteil von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung von allen alten Bundesländern. Dieses ist bereits in der Rückschau auf die letzten 10 Jahre festzustellen (Tabelle 3d).

Die Zahl der integrativ in allgemeinbildenden Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler wird erst seit dem Jahr 1999 auch im Ländervergleich statistisch erfasst. Daher kann in der zeitlichen Rückschau nur auf die sog. Sonderschulbesuchsquote Bezug genommen werden, d.h. auf den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die Sonderschulen besuchen, bezogen auf die Zahl der Schülerinnen und Schülern aller Schularten der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Sonderschulbesuchsquote: Schulen für Geistigbehinderte

Quelle: KMK-Statistik

Land	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
BW	0,652	0,636	0,616	0,603	0,594	0,589	0,589	0,592	0,595	0,597
BY	0,575	0,573	0,570	0,583	0,612	0,626	0,641	0,663	0,690	0,697
BE	0,475	0,489	0,487	0,472	0,452	0,456	0,475	0,502	0,541	0,564
BB		0,632	0,582	0,630	0,692	0,732	0,759	0,798	0,847	0,931
HB	0,414	0,409	0,387	0,404	0,403	0,426	0,428	0,446	0,429	0,524
HH	0,579	0,557	0,582	0,594	0,593	0,610	0,633	0,642	0,645	0,669
HE	0,520	0,510	0,499	0,495	0,505	0,522	0,528	0,542	0,549	0,574
MV		0,450	0,492	0,675	0,736	0,794	0,844	0,914	0,981	1,064
NI	0,422	0,431	0,431	0,404	0,409	0,429	0,440	0,463	0,483	0,499
NW	0,687	0,671	0,658	0,659	0,657	0,639	0,635	0,644	0,651	0,671
RP	0,506	0,480	0,467	0,458	0,443	0,455	0,466	0,488	0,496	0,505
SL	0,463	0,428	0,440	0,442	0,449	0,481	0,489	0,508	0,500	0,531
SN		0,448	0,526	0,608	0,697	0,754	0,801	0,853	0,896	0,921
ST		0,670	0,712	0,787	0,841	0,902	0,951	1,013	1,086	1,167
SH	0,737	0,736	0,738	0,748	0,756	0,772	0,781	0,803	0,812	0,844
TH		0,447	0,556	0,611	0,591	0,647	0,678	0,840	0,930	1,037
BG	0,592	0,570	0,572	0,588	0,602	0,615	0,627	0,652	0,671	0,693



Die Ursachen für den hohen prozentualen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung sind u.a. darin zu suchen, dass in Schleswig-Holstein der Anteil der Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die in Heimen oder anderen betreuten Wohnformen leben, relativ hoch ist. Auch war es langjährige Praxis der Förderschulen, Schülerinnen und Schüler noch aus den Klassen 5 bis 9 in Schulen für Geistigbehinderte zu überweisen. Dieser Praxis wird gem. Planstellenerlass vom 15.02.2001 nur noch zugestimmt, wenn sich bei Schülerinnen und Schülern nach Unfall oder Krankheit eine geistige Behinderung entwickelt hat.

Ein Anstieg des prozentualen Anteils der Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung in den letzten 10 Jahren ist in fast allen Bundesländern zu beobachten. Als Ursachen hierfür sind insbesondere medizinische Gründe (Fortschritte in der prä-, peri- und postnatalen Medizin) anzunehmen.

II. Unterrichtssituation und Unterrichtsorganisation

3. Wie haben sich Unterrichtsausfall und Unterrichtsfehl seit 1990 an den Schulen des gegliederten Sonderschulwesens entwickelt?

In Schleswig-Holstein wird der Unterrichtsausfall seit 1977 im Rahmen der amtlichen Schulstatistik alle drei Jahre durch Teilerhebungen erfasst. Für den Bereich der Sonderschulen erstreckt sich die Erhebung nur auf die Förderschule. Der für diese Schulart festgestellte Unterrichtsausfall betrug im Schuljahr

1989/1999 = 4,0% (Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Kiel)

1992/1993 = 6,1% (Pinneberg, Schleswig-Flensburg, Neumünster)

1995/1996 = 7,6% (Steinburg, Stormarn, Flensburg)

1998/1999 = 4,4% (Ostholstein, Segeberg, Kiel)

Ein Stundenfehl wird nicht erhoben.

4. Wie haben sich
- a) die Lehrerplanstellen,
 - b) die Schüler-Lehrer-Relation,
 - c) die erteilten Unterrichtsstunden je Schüler,
 - d) die Klassenfrequenzen und
 - e) erteilte Unterrichtsstunden sowie die Stunden laut Stundentafel
- entsprechend der Aufschlüsselung nach 1a) bis h) im gleichen Zeitraum entwickelt?
Wie sehen die Vergleichsdaten im Bundesdurchschnitt aus?

Die für die Unterrichtsversorgung relevanten Relationen sind im Vergleich zum Bundesdurchschnitt in der Tabelle 4 dargestellt.

Über die Zahl der Lehrerplanstellen wird auf Bundesebene nicht berichtet, insofern kann für dieses Merkmal - auch wegen des Gesamtnachweises für das öffentliche und private Schulwesen - nicht vergleichend berichtet werden (Frage II 4a). Eine mit der Unterrichtsstundenzahl auf Bundesebene vergleichende Darstellung der erteilten Unterrichtsstunden erscheint wenig hilfreich. Statt dessen ist in der Tabelle 4 der Indikator „Unterrichtsstunden je Klasse“ für den Vergleich herangezogen worden (Frage II 4e). Die zur Verfügung stehenden Daten liegen nur in der Abgrenzung nach

- Förderschulen und
 - sonstigen Sonderschulen
- vor.

Förderschule**Tabelle 4**

Schuljahr ¹⁾	Schüler/innen je Lehrer/in		Unterrichtsstunden je Schüler/in		Schüler/innen je Klasse		Unterrichtsstunden je Klasse	
	S.-H.	BG	S.-H.	BG	S.-H.	BG	S.-H.	BG
1990/91	8,5	8,1	2,69	2,85	10,0	11,6	27,0	32,9
1991/92	8,4	.	2,65	.	10,2	11,1	27,0	.
1992/93	8,7	7,7	2,57	2,87	10,2	11,4	26,3	32,7
1993/94	8,7	8,2	2,53	2,83	10,7	11,6	27,0	32,8
1994/95	9,2	8,4	2,45	2,74	10,9	11,7	26,6	32,0
1995/96	9,3	8,5	2,31	2,68	11,0	11,8	25,5	31,7
1996/97	9,6	8,6	2,28	2,65	11,2	11,9	25,4	31,5
1997/98	9,7	8,7	2,24	2,62	11,1	11,9	24,8	31,2
1998/99	9,5	8,7	2,28	2,65	11,1	11,9	25,2	31,5
1999/00	9,5	8,9	2,29	2,64	11,4	12,0	26,1	31,5

Quelle: Dokumentation 151 der KMK, Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen 1990 bis 1999

Die in der Dok. 153 veröffentlichten Daten weichen teilweise hiervon ab.

¹⁾ ab Schuljahr 1992/93 einschl. neue Bundesländer

Sonstige Sonderschulen

Schuljahr ¹⁾	Schüler/innen je Lehrer/in		Unterrichtsstunden je Schüler/in		Schüler/innen je Klasse		Unterrichtsstunden je Klasse	
	S.-H.	BG	S.-H.	BG	S.-H.	BG	S.-H.	BG
1990/91	5,1	5,1	4,59	4,67	7,3	8,4	33,5	39,2
1991/92	5,1	.	4,61	.	7,3	8,2	33,5	.
1992/93	5,0	4,9	4,62	4,74	7,1	8,3	32,8	37,3
1993/94	5,0	5,2	4,64	4,50	7,2	8,4	33,4	37,9
1994/95	5,5	5,3	4,29	4,46	7,6	8,5	32,7	38,1
1995/96	5,4	5,3	4,44	4,41	7,7	8,6	34,2	38,0
1996/97	5,4	5,3	4,39	4,37	7,6	8,7	33,4	38,1
1997/98	5,4	5,4	4,43	4,31	7,7	8,8	34,2	37,9
1998/99	5,5	5,5	4,43	4,31	7,8	8,9	34,7	38,1
1999/00	5,4	5,4	4,52	4,39	7,8	8,7	35,4	38,4

Quelle: Dokumentation 151 der KMK, Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen 1990 bis 1999

Die in der Dok. 153 veröffentlichten Daten weichen teilweise hiervon ab.

¹⁾ ab Schuljahr 1992/93 einschl. neue Bundesländer

Neben dem eher abstrakten Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt wird hier der Vergleich mit dem Flächenland Bayern veranschaulicht (Tabelle 4 a).

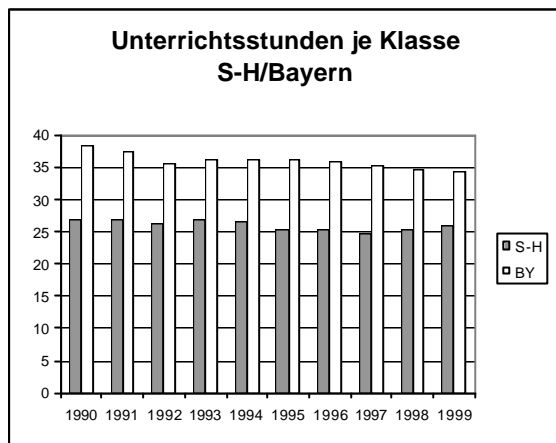
In Bayern wurden im Schuljahr 1999/2000 im Durchschnitt 34,4 Unterrichtsstunden je Klasse erteilt, in Schleswig-Holstein waren es 26,1, also 8 Unterrichtsstunden je Woche weniger. Die Klassenfrequenz war in Bayern rund 3 Schüler höher als in Schleswig-Holstein. Würden die Klassen in Schleswig-Holstein auch eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 14,3 Schülern

(anstatt 11,4) haben, so erhielten die Klassen durchschnittlich 32,7 Unterrichtsstunden je Woche, also nur noch 1,7 Unterrichtsstunden je Woche weniger. Eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 14,3 lässt sich erfahrungsgemäß nur in großen Sonderschulen erreichen, nicht jedoch in den eher kleinen schleswig-holsteinischen Systemen, in denen die Hälfte der Klassen schon jetzt jahrgangsstufenübergreifend unterrichtet wird.

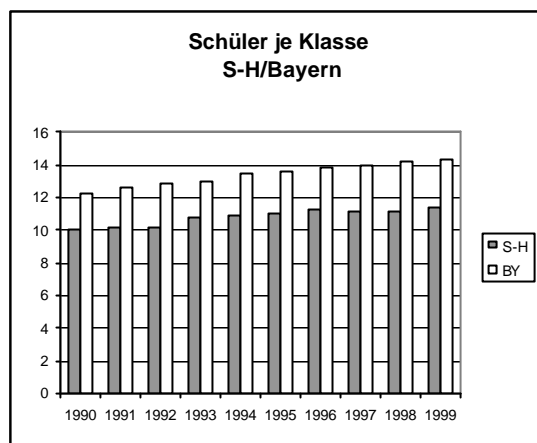
Öffentliche und private Förderschulen in Schleswig-Holstein und Bayern im Vergleich

Quelle: KMK-Statistik

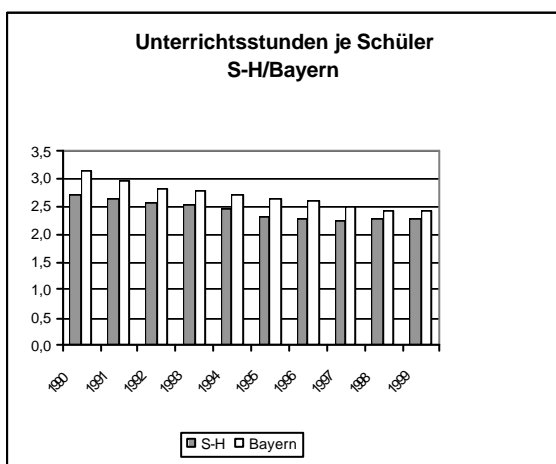
Tabelle 4 a



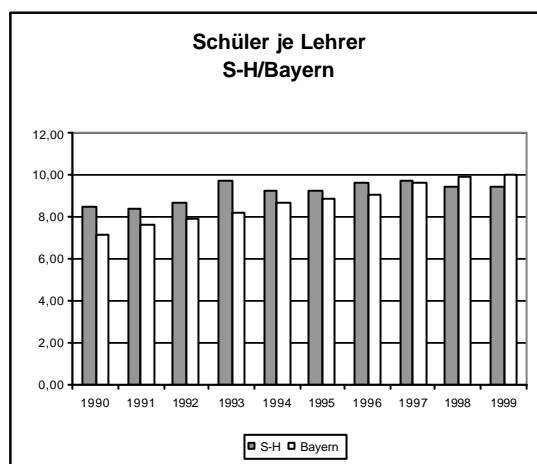
Jahr	S-H	Bayern	Diff.
1990	27,00	38,30	11,30
1991	27,00	37,50	10,50
1992	26,30	36,50	10,20
1993	27,00	36,10	9,10
1994	26,60	36,30	9,70
1995	25,50	36,10	10,60
1996	25,40	35,80	10,40
1997	24,80	35,10	10,30
1998	25,20	34,70	9,50
1999	26,10	34,40	8,30



Jahr	S-H	Bayern	Diff.
1990	10,00	12,20	2,20
1991	10,20	12,60	2,40
1992	10,20	12,90	2,70
1993	10,70	13,00	2,30
1994	10,90	13,50	2,60
1995	11,00	13,60	2,60
1996	11,20	13,80	2,60
1997	11,10	14,00	2,90
1998	11,10	14,20	3,10
1999	11,40	14,30	2,90



Jahr	S-H	Bayern	Diff.
1990	2,69	3,14	0,45
1991	2,65	2,97	0,32
1992	2,57	2,83	0,26
1993	2,53	2,77	0,24
1994	2,45	2,7	0,25
1995	2,31	2,65	0,34
1996	2,28	2,59	0,31
1997	2,24	2,51	0,27
1998	2,28	2,42	0,14
1999	2,29	2,41	0,12



Jahr	S-H	Bayern	Diff.
1990	8,50	7,20	-1,30
1991	8,40	7,60	-0,80
1992	8,70	7,90	-0,80
1993	9,70	8,20	-1,50
1994	9,20	8,70	-0,50
1995	9,30	8,90	-0,40
1996	9,60	9,10	-0,50
1997	9,70	9,60	-0,10
1998	9,50	9,90	0,40
1999	9,50	10,00	0,50

Studentafel

In den Förderschulen gilt die „Empfohlene Fächerverteilung bei 15 Schülern pro Klasse“ (Runderlass des Kultusministers vom 22.05.1980), wonach bei einer Klassenfrequenz von 15 Schülerinnen und Schülern in den Klassen 1 - 2 insgesamt 23 Unterrichtsstunden, in den Klassen 3 und 4 insgesamt 26 und in den Klassen 5 - 9 insgesamt 30 Unterrichtsstunden empfohlen werden. Das entspricht einer Zuweisung von bis zu 2 Lehrerwochenstunden je Schüler.

Darüber hinaus sind lt. Studentafel zusätzliche Unterrichtsstunden zugelassen für Katholischen Religionsunterricht, Sprachheilarbeit und Betreuung verhaltensgestörter Schüler, Gruppenunterricht, Förder- und Differenzierungsmaßnahmen oder Arbeitsgemeinschaften.

In den Schulen für Geistigbehinderte gilt die Studentafel von 1982 (Lehrplan für die Schule für Geistigbehinderte). Danach sollen in den Unter-, Mittel und Oberstufen 31 bis 35 Unterrichtsstunden erteilt werden, in der Werkstufe 33 - 35. Zugrunde gelegt ist dabei eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 8 Schülerinnen und Schülern (Errichtungserlass der Schule für Geistigbehinderte vom 24.01.1974).

Bei einer durchschnittlichen Zahl von 4 - 5 Lehrerwochenstunden je Schüler bedeutet dies, dass eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 7 - 8 Schülern erforderlich ist, um die Studentafel zu erfüllen.

Zusätzliche Lehrerstunden sind zugelassen für Sprachheilarbeit, besondere therapeutische Angebote, für die Betreuung schwerstmehrfachbehinderter Kinder oder für Arbeitsgemeinschaften.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Kinder mit schwersten Mehrfachbehinderungen zugenommen. Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein plant deshalb eine Änderung des Errichtungserlasses der Schulen für Geistigbehinderte.

In den anderen Sonderschulen gelten die Studentafeln der jeweiligen allgemeinbildenden Schulart (siehe o.a. Runderlass vom 22.05.1980).

III. Integration

5. Wie viele Unterrichtsstunden werden pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aufgeschlüsselt nach der Art der Behinderung, einer Regelschule im Rahmen einer

integrativen Maßnahme durch das Förderzentrum zugewiesen? Wie hat sich diese Zuweisung in den zurückliegenden zehn Jahren entwickelt?

Zusätzliche Unterrichtsstunden im Rahmen integrativer Maßnahmen werden nicht der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule durch das Förderzentrum zugewiesen. Vielmehr werden diese durch Sonderschullehrkräfte der Förderzentren in den Schulen anderer Schularten erteilt. Dienststelle der Sonderschullehrkräfte bleibt das Förderzentrum. Die durch Sonderschullehrkräfte in Schulen anderer Schularten erteilten Stunden werden in der Schulstatistik bei dem jeweiligen Förderzentrum erfasst.

Wird eine integrative Maßnahme an einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Schule eingerichtet, so prüft das zuständige Förderzentrum, wie diese integrative Maßnahme personell unterstützt werden soll. Hierbei sind zwei Formen zu unterscheiden:

- **Beratung und Unterstützung der Schülerin oder des Schülers, der Lehrkräfte und Eltern durch Sonderschullehrkräfte der Förderzentren. Diese erfolgt in der Regel bei zielgleich zu unterrichtenden Schülerinnen und Schülern mit Hör- oder Sehschädigungen, mit Körperbehinderungen oder bei Erziehungshilfebedarf.**

In diesen Fällen werden die Sonderschullehrkräfte der beiden landesweiten Förderzentren für Hörgeschädigte und Sehgeschädigte tätig oder die für die integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Körperbehinderungen oder Erziehungshilfebedarf aus- bzw. weitergebildeten Sonderschullehrkräfte der Förderschulen (Förderzentren) tätig. Dieses erfolgt je nach dem individuell verschiedenen, spezifischen Förderbedarf. Die Sonderschullehrkräfte können dabei auch zeitweilig gemeinsam mit den Lehrkräften in der Klasse der Schülerin oder des Schülers unterrichten. Überwiegend beraten und unterstützen sie jedoch die Schülerin oder den Schüler selbst, stellen Materialien (z.B. in Punkschrift) oder Hilfsmittel (z.B. zum Zeichnen in Geometrie, zum Maschinenschreiben) bereit, führen Training (z.B. Hörtraining, Mobilitätstraining, Rollstuhltraining) durch oder arrangieren diese. Zu ihren Aufgaben gehört auch, mit dem Schulträger über die erforderlichen baulichen Maßnahmen zu verhandeln (z.B. Teppichboden, spezielles Licht, Rampe, Behindertentoiletten) und mit anderen Behörden (Sozialamt, Jugendamt) Kontakt herzustellen, damit z.B. die notwendige Unterstützung (z.B. Assistenz durch einen Zivildienstleistenden) bereitgestellt wird und sie pflegen eine enge und kontinuierliche Kooperation

mit den Eltern. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den genannten Förderschwerpunkten sind meist das einzige Kind mit Behinderungen in der Klasse.

Den Sonderschullehrkräften steht ein Stundenkontingent zur Verfügung, das sie für diese Arbeit variabel einsetzen. Auf eine genaue Stundenzuweisung pro Schüler wird dabei verzichtet.

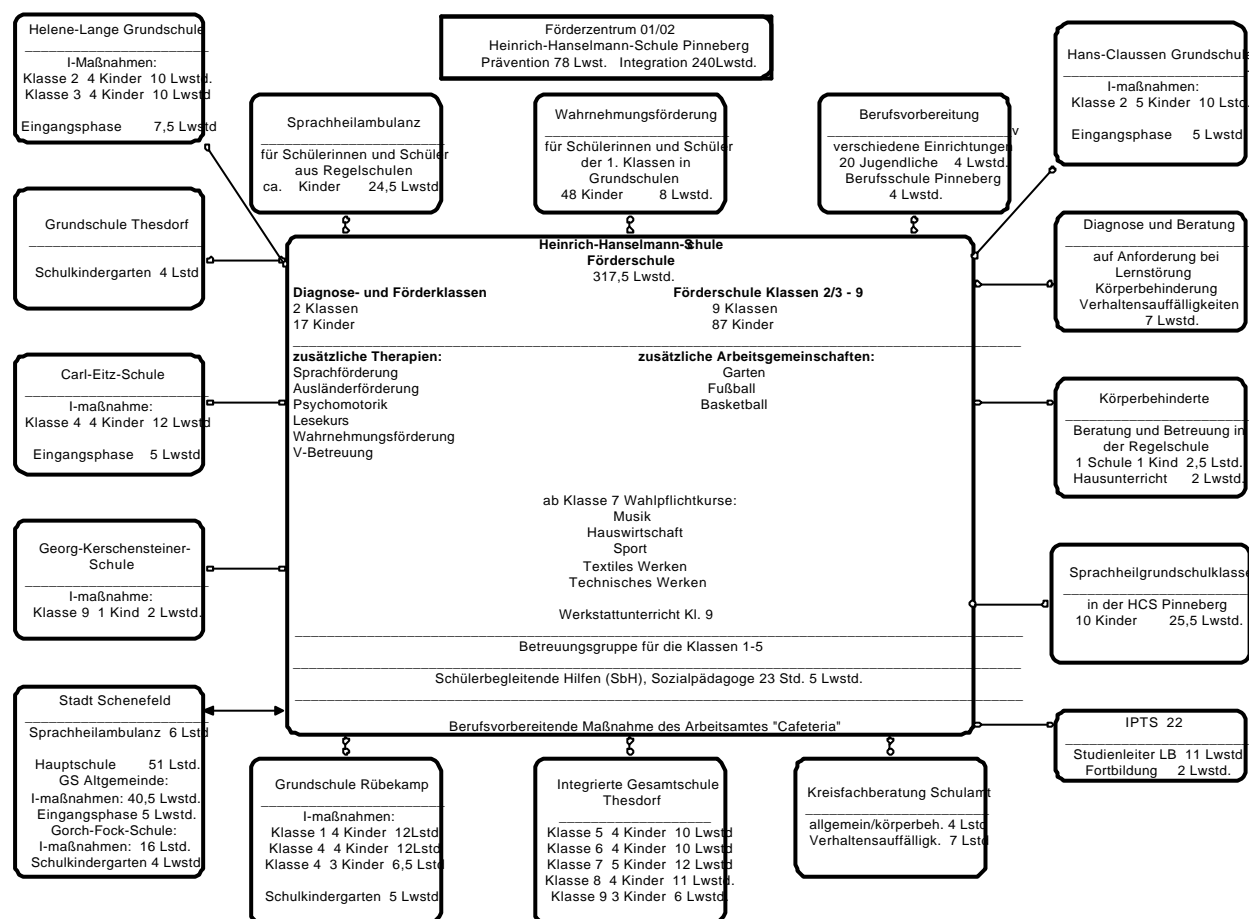
- Einsatz von Sonderschullehrkräften im Unterricht bei zieldifferent zu unterrichtenden Schülerinnen und Schülern mit Lern- und geistigen Behinderungen und bei Schülerinnen und Schülern mit gravierenden Sprachstörungen.

Dabei wird der „Ausgewogenheits-Erlass“ der Bildungsministerin vom Januar 1990 zugrunde gelegt. Dieser besagt zusammen gefasst Folgendes: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen unabhängig vom Förderort (der allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule oder der Sonderschule) in der Versorgung mit Sonderschullehrstunden grundsätzlich gleich behandelt werden. In den jährlichen Planstellenerlassen wird ebenfalls eine ausgewogene Verteilung der Sonderpädagogikstunden vorgeschrieben. Das Förderzentrum berücksichtigt deshalb bei der Bemessung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden, welcher sonderpädagogische Förderbedarf bei den Schülerinnen und Schülern der beabsichtigten integrativen Maßnahme vorliegt, um Sonderschüler nicht gegenüber Integrationsschülern zu benachteiligen oder umgekehrt. Als Richtschnur gilt die Anzahl der Lehrerwochenstunden, die dem Förderzentrum pro Schüler zur Verfügung stehen. Bei einer Schule für Geistigbehinderte sind dieses durchschnittlich 4 - 5 Lehrerwochenstunden (LWS), in der Förderschule und der Sprachheilgrundschule etwa 2 LWS.

Integrative Maßnahmen werden demnach in der Regel mit 4 - 5 bzw. 1,5 - 2 LWS je Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den genannten Förderschwerpunkten durch das Förderzentrum ausgestattet. In diesen integrativen Maßnahmen werden deshalb mehrere Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen gefasst. So können die Sonderschullehrkräfte in möglichst vielen Unterrichtsstunden gemeinsam mit den Lehrkräften der allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen im Team unterrichten. Eine Übersicht über die Zahl der Unterrichtsstunden im gemeinsamen Unter-

richt gibt Abb. 1 mit der Darstellung der Förderzentrumsarbeit der Heinrich-Hanselmann-Schule (Förderschule) in Pinneberg.

Abbildung 1 Förderzentrum Pinneberg



Über Daten zur Entwicklung der in integrativen Maßnahmen durch Sonderschullehrkräfte der Förderzentren erteilten Lehrerwochenstunden in den letzten 10 Jahren verfügt das Statistische Landesamt nicht in der gewünschten Aufschlüsselung. Es ist lediglich eine Gesamtübersicht aller für integrative Maßnahmen eingesetzten Lehrerwochenstunden durch Sonderschullehrkräfte und die Zahl der damit unterstützten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der Quotient Sonderschullehrerwochenstunden je integrativ beschultem Schüler dargestellt (Tabelle 5).

Diese Zusammenstellung wird in Schleswig-Holstein seit dem Schuljahr 1993/94 erstellt und im jährlichen Bericht zur Unterrichtsversorgung veröffentlicht.

Tabelle 5: Erteilte Lehrerstunden für integrative Maßnahmen sowie Schülerinnen und Schüler vom Schuljahr 1993/94 bis zum Schuljahr 2000/2001

Quelle: Jährlicher Bericht zur Unterrichtsversorgung

Schuljahr	93/94	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01
LWS SoLehrkräfte	4.614,0	5.766,2	6.592,0	6.787,2	7.315,4	7.914,6	8.431,7	8.590,1
Schüler/-innen	2.533	3.048	3.280	3.342	3.560	4.060	4.231	4.585
LWS/Schüler	1,82	1,89	2,01	2,03	2,05	1,95	1,99	1,87

Die Zahl der durch Sonderschullehrkräfte in integrativen Maßnahmen erteilten Lehrerwochenstunden je Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf schwankt in den letzten acht Jahren zwischen min. 1,82 und max. 2,05 LWS. Hierin sind sowohl die Lehrerwochenstunden für Beratung und Unterstützung enthalten als auch die für gemeinsamen Unterricht im Team.

6. Wie viele der Lehrerinnen und Lehrer, die in Integrationsmaßnahmen tätig sind, sind an verschiedenen Schulstandorten tätig?

Welchen zeitlichen Aufwand nehmen die Fahrtzeiten dieser Lehrerinnen und Lehrer pro Schulhalbjahr in Anspruch? Wird die Fahrtzeit als Arbeitszeit anerkannt? Wenn nein, warum nicht?

Wie hoch ist der Betrag, der durch die Erstattung der Reisekosten für Fahrten im Rahmen integrativer Maßnahmen dem Land entstehen?

Mit welchen Maßnahmen müssen Lehrkräfte rechnen, die ihren Privat-Pkw für Fahrten im Rahmen integrativer Maßnahmen nicht einsetzen wollen, andererseits aber mit dem Fahrrad oder dem Bus ihren Einsatzort nicht rechtzeitig erreichen können?

Die Zahl der Sonderschullehrkräfte in integrativen Maßnahmen, die an verschiedenen Schulstandorten tätig sind, wird in der jährlichen Schulstatistik nicht erhoben.

Mit der in der Vorbemerkung erwähnten Umfrage bei den Förderzentren wurde ermittelt, welche Lehrkräfte im Schuljahr 2001/2002 Dienstreisen für integrative Maßnahmen durchführen. Mit Reisetätigkeit sind dabei zusätzliche Reisen bezeichnet, nicht jedoch der Wechsel innerhalb eines Gebäudestandortes, wenn z.B. Förderzentrum und Grundschule im gleichen Gebäudekomplex liegen. Auch wurde damit keine Reisetätigkeit im Rahmen des täglichen Schulweges vom Wohnort zum Schulort abgefragt. Insgesamt 584 Lehrkräfte haben diesen

zusätzlichen Reiseaufwand angegeben.

Tabelle 6 gibt einen Überblick über die ermittelte Reisetätigkeit in der Woche vom 10. bis 14.09.2001 aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten. Die gewünschten Angaben zum Reiseaufwand in einem Schulhalbjahr wurden dadurch gebildet, dass der Reiseaufwand in dieser Woche auf 20 Wochen hochgerechnet wurde.

Tabelle 6: Reiseaufwand für Lehrkräfte in integrativen Maßnahmen

Quelle: Befragung der Förderzentren im Schuljahr 2001/2002

Kreis	Anzahl der Lehrkräfte, die an verschiedenen Standorten tätig sind u. zusätzl. Reiseaufwand angeben	Summe der zusätzlichen Fahrzeiten in der Woche vom 10. bis 14.09.2001 in Minuten	Summe der Fahrzeiten im Schulhalbjahr in Stunden
Flensburg	14	348	116
Kiel	68	1924	641
Lübeck	9	112	37
Neumünster	7	64	21
Dithmarschen	36	1290	430
Hzgt.Lauenburg	33	740	247
Nordfriesland	46	2526	842
Ostholstein	42	2505	835
Pinneberg	75	3566	1189
Plön	12	325	108
Rendsburg-Eckernf.	52	6160	2053
Schleswig-Flensburg	13	465	155
Segeberg	49	1232	411
Steinburg	19	2245	748
Stormarn	34	888	296
Schleswig-Holstein	509	24390	8130

Die durchschnittliche zusätzliche Fahrzeit der Lehrkraft eines regionalen Förderzentrums für integrative Maßnahmen beträgt demnach im Halbjahr 15,9 Stunden bzw. je Woche 48 Minuten.

Hinzu kommen die 75 Lehrkräfte der beiden landesweiten Förderzentren (Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte und Staatliche Schule für Sehgeschädigte in Schleswig), die in präventiven und integrativen Maßnahmen im ganzen Land tätig sind. Die Schulen geben an, dass die Fahrzeit der Lehrkräfte insgesamt 17% der Arbeitszeit ausmacht. Als Muster sei hier auf die Arbeitszeit der Lehrkräfte der Staatlichen Schule für Sehgeschädigte verwiesen, die nach einem seit den 80er Jahren mit der Schulaufsicht abgestimmten Arbeitszeitmodell 44 Zeitstunden je Schulwoche beträgt, in der die Fahrzeit voll als Arbeitszeit angerechnet wird.

Der zeitliche Reiseaufwand der Lehrkräfte, die in integrativen Maßnahmen in Schulen anderer Schularten tätig sind, kann gemäß Runderlass vom 26. September 1993 -330.304-4 der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport auf die Unterrichtszeit angerechnet werden.

Reisekosten der Lehrkräfte, die im Rahmen integrativer Maßnahmen entstehen, können nach Bundesreisekostengesetz geltend gemacht werden. Im Rahmen ihrer Reisekostenabrechnung führen Sonderschullehrkräfte jedoch Dienstreisen zu integrativen Maßnahmen nicht gesondert auf, sondern meist in Zusammenhang mit dem Reiseaufwand auch für andere sonderpädagogische Aufgaben. Diese sind neben der Integration u.a. präventive Maßnahmen, Sprachheilunterricht, Beratung, Erstellung von Gutachten, Betriebspraktika, Dienstversammlungen usw. Dafür wurden den Sonderschullehrkräften der regionalen Förderzentren im Haushaltsjahr 2000 insgesamt 132,9 TDM durch das Bildungsministerium erstattet.

Eine gesonderte Ausweisung nur der Reisekosten für integrative Maßnahmen ist nicht möglich, eine realistische Schätzung dürfte bei 75%, also 99,6 TDM liegen.

Für Reisekosten der 75 Lehrkräfte der beiden landesweiten Förderzentren für Hörgeschädigte und für Sehgeschädigte wurden im Jahr 2000 insgesamt 406,6 TDM verausgabt, auch hierbei ist eine genaue Zuordnung ausschließlich zu integrativen Maßnahmen nicht möglich, da auch Aufgaben der Frühförderung, der Beratung und Unterstützung in anderen Sonderschulen, in der Berufsausbildung, Kurse und regelmäßige Elternbesuche wahrgenommen werden müssen. Die Lehrkräfte verfügen aufgrund der weiten Strecken, die sie täglich landesweit bewältigen müssen, über eine dienstliche Anerkennung ihrer Privat-Pkw. Legt man ebenfalls 75% zugrunde, so ergeben sich insgesamt 304,95 TDM. Fasst man die o.a. Summen zusammen, so entstehen dem Land Reisekosten für die Lehrkräfte in integrativen Maßnahmen von insgesamt ca. 404,55 TDM.

Die Frage nach Fahrtkosten der integrativ arbeitenden Lehrkräfte kann nur unter Einbeziehung folgenden Sachverhalts zureichend beantwortet werden: Die 4.585 integrativ unterrichteten Schülerinnen und Schüler verursachen einen wesentlich geringeren Kostenaufwand für die Schülerbeförderung als wenn diese in die regional zuständigen Sonderschulen gefahren werden müssten. Allein Fahrtkosten, die die Schulträger für die derzeit 4.585 integrativ beschul-

ten Schülerinnen und Schüler aufbringen müssten, wenn diese anstatt der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen Sonderschulen besuchen müssten, wären um ein vielfaches höher. Hinzu käme in diesem Fall noch die Einrichtung von zusätzlichen Sonderschulen, da die Raumkapazitäten für 4.585 zusätzliche Schüler in den vorhandenen Sonderschulen nicht ausreichen. Bei Behinderungsarten, deren Prävalenzrate niedrig ist, wäre die Einrichtung von neuen Internatsschulen erforderlich.

Maßnahmen für Lehrkräfte, die ihren PKW für Dienstfahrten nicht einsetzen wollen:

Wenn die Erfüllung der Vorgaben des Schulgesetzes (§§ 5 Abs. 2 und 25) sowie der Ordnung für Sonderpädagogik (OSP) auf Grund fehlender personeller Voraussetzungen durch eine Sonderschule nicht erfüllt werden können, sind folgende Maßnahmen möglich:

- Sofern die Schülerzahl an der Schule nicht mehr ausreicht, um eine Lehrkraft gemäß ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen und Fächer ausschließlich an der Schule selbst einzusetzen, kann diese Lehrkraft an eine Schule versetzt werden, deren Schülerzahl für stationären Unterricht ausreicht oder deren integrative Maßnahmen ohne Fahraufwand zu erreichen sind.

- Wenn dem Elternwunsch auf Integration gem. § 5 Abs. 2 SchulG und der OSP durch das zuständige Schulamt zugestimmt worden ist und die entsprechende Maßnahme ausschließlich aufgrund mangelnder Erreichbarkeit der integrierenden Schule durch Lehrkräfte des Förderzentrums nicht durchgeführt werden könnte, kann das zuständige Schulamt die Sonderschule durch Versetzung bzw. Austausch von Lehrkräften in die Lage versetzen, ihrem integrativen Auftrag nachzukommen.

In der Regel sind solche - seltenen - Fälle bislang auf der Ebene der Schulämter geregelt worden.

7. Wie viele zusätzliche Unterrichtsstunden erhält eine Schülerin bzw. ein Schüler, die/der im Rahmen einer Integrationsmaßnahme beschult wird?

Eine Zuweisung von zusätzlichen Unterrichtsstunden erfolgt nicht für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler, die oder der im Rahmen einer integrativen Maßnahme beschult wird. Das zuständige Förderzentrum prüft, welcher Art Förderung die Schülerin oder der

Schüler erhalten soll (siehe Antwort auf Frage 5). Eine Quantifizierung über die in der Antwort zu Frage 5 gemachten Angaben hinaus, ist nicht möglich.

8. In wie vielen Integrationsklassen in welchen Schularten wird der sonderpädagogische Förderbedarf durch Lehrkräfte ohne und mit sonderpädagogischer Ausbildung abgedeckt und inwieweit werden dabei die verschiedenen Behinderungsarten berücksichtigt?

Diese Fragestellung ist nicht Gegenstand der amtlichen Schulstatistik.

Grundsätzlich werden in allen integrativen Maßnahmen Sonderschullehrkräfte der Förderzentren zusätzlich zum Unterricht von Lehrkräften der allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen tätig. Diese arbeiten beratend und unterstützend wie bei seh- und hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern oder erteilen Unterricht im Team wie bei Schüler-innen und Schülern mit Lern- oder geistigen Behinderungen (vgl. auch Antwort auf Frage 5).

Dass integrative Maßnahmen eingerichtet werden ohne dass eine zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung (durch Beratung und Unterstützung oder durch Unterricht im Team) vorgesehen wird, ist in aller Regel nicht der Fall. Das bestätigt auch die o.a. Umfrage bei den Förderzentren. Dabei wurden lediglich 8 von 1156 integrativen Maßnahmen im Land ausgewiesen, in denen keine Unterstützung durch Sonderschullehrkräfte stattfindet. In diesen Fällen wurden Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen eingesetzt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese integrativen Maßnahmen fachlich durch ein Förderzentrum beraten und begleitet werden.

Die Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungsarten erfolgt dadurch, dass i.d.R. durch die fachlich zuständigen Förderzentren die personelle Unterstützung der integrativen Maßnahmen gewährleistet wird.

9. In wie vielen Integrationsklassen gibt es mit jeweils wie vielen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- a) eine ständige Doppelbesetzung,
 - b) die stundenweise Zuordnung von wie vielen Sonderschullehrkräften und
 - c) Unterricht ausschließlich durch Regelschullehrkräfte? Es wird gebeten die Frage ent-

sprechend der Frage 1 a bis h aufzuschlüsseln und sie in sowohl absoluten Zahlen als auch in Prozentangaben zu beantworten.

Zu 9a und 9b

In der jährlichen Schulstatistik werden seit 1999 durch die allgemeinbildenden Schulen Daten auf der Basis der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf erhoben. Daten auf der Basis der Organisationsform „integrative Maßnahme“, z.B. über deren Zusammensetzung oder deren Ausstattung mit Lehrerstellen, werden genauso wenig erhoben wie bei den Klassen ohne Integration.

Dem MBWFK liegen jedoch Daten aus der o.a. Umfrage an Förderzentren vor, die Rückschlüsse auf die gestellte Frage zulassen. Die Umfrage wurde von 84% der Förderzentren termingerecht beantwortet. Es wurden 1156 integrative Maßnahmen mit 3869 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschrieben. Davon wurden 30 mit ständiger Doppelbesetzung durch eine Sonderschullehrkraft angegeben, weitere 13 durch zusätzlichen Einsatz einer Sozialpädagogin oder einer Erzieherin. Insgesamt wurden demnach 43 von 1156 oder 3,7% der integrativen Maßnahmen genannt, in denen eine vollständige Doppelbesetzung eingerichtet wurde. In 96,3% der angegebenen integrativen Maßnahmen erfolgt eine Zuordnung von Sonderschullehrkräften anteilig. Tabelle 7 gibt eine Übersicht über diese zusätzlichen Stunden durch Sonderschullehrkräfte.

Tabelle 7: Zahl der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in integrativen Maßnahmen unterrichtet werden und personelle Unterstützung durch Sonderschullehrkräfte in integrativen Maßnahmen

Quelle: Befragung der Förderzentren im Schuljahr 2001/2002

		Schülerinnen und Schüler in der I-Maßnahme							
		1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 8	über 8		k.A.	
Zahl der I-Maßn.		471	329	245	68	24		19	
		0	1 - 4,0	4,5 - 8	8,5 - 12	12,5 - 16	16,5 - 20	über 20	k.A.
Zahl der I-Maß. m. SoLWS		8	451	277	256	87	28	8	41

So werden danach z.B. 329 Integrative Maßnahmen mit 3 - 4 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf angegeben und 277 integrative Maßnahmen verfügen

über 4,5 bis 8 zusätzliche Wochenstunden einer Sonderschullehrkraft.

Je nach Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, nach der Größe der Klasse, nach Einsatz der Lehrkräfte an den allgemeinbildenden Schulen kann die Ausstattung unterschiedlich sein. Als Richtschnur gelten die Angaben in der Antwort auf Frage 5. Eine zusätzliche Spezifizierung der Tabelle nach den 7 Behinderungsarten und der Zusammensetzung der integrativen Maßnahmen (z.B.: 1 L, 2 S, 1G; 1L, 2G; 4 S, 1 Seh; usw.) wäre aufgrund der umfangreichen Daten in diesem Rahmen nicht möglich.

Nach den vorliegenden Rückmeldungen der Förderzentren sind etwa 2/3 der integrativen Maßnahmen mit bis zu 8 zusätzlichen Wochenstunden durch eine Sonderschullehrkraft ausgestattet, 22,8% verfügen über bis zu 12 Wochenstunden und 10% bis zu 20 Wochenstunden. Hinzu kann der Einsatz von weiterem Personal kommen, das vom Förderzentrum (Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen der Schulen für Geistigbehinderte), vom Schulträger oder vom örtlichen Sozialhilfeträger (gem. SGB IX) bzw. dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (gem. SGB VIII) als Einzelfallhilfe finanziert wird (Tabelle 8).

Tabelle 8: Personelle Unterstützung durch sonstiges Personal in integrativen Maßnahmen

Quelle: Befragung der Förderzentren im Schuljahr 2001/2002

Wochenstd.	Einsatz von sonstigem Personal in integrativen Maßnahmen		
	Erzieherinnen/ Sozialpädagog.	Unterrichtshilfen/ Integrationshilfen	Zivildienstleistende
1 - 9	8	12	4
10 - 19	7	19	17
20 - 29	4	12	25
über 30	2	1	13
Summe	21	44	59

Aus den vorliegenden Angaben der Förderzentren ist zu entnehmen, dass diese als zusätzliches Personal Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen, Unterrichtshilfen bzw. „Integrationshilfen“ und Zivildienstleistende verstanden haben. Diese werden demnach in insgesamt 124 integrativen Maßnahmen eingesetzt mit insgesamt über 2100 zusätzlichen Wochenstunden. Auf Antrag wird damit Schülerinnen und Schülern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen Hilfe gewährt, die auf Assistenz angewiesen sind, damit sie überhaupt eine Schule besuchen können.

10. Wie wird die sonderpädagogische Förderung in den Integrationsklassen bei Unterrichtsausfall, z.B. durch Erkrankung der Sonderschullehrkraft mit sonderpädagogischer Ausbildung, sichergestellt?

Zuständig für die personelle Versorgung der sonderpädagogischen Förderung in integrativen Maßnahmen ist - auch im Vertretungsfall - das zuständige Förderzentrum. Vielerorts haben Förderzentren darüber mit den allgemeinbildenden Schulen Vereinbarungen getroffen, wie bei akut auftretenden Vertretungsfällen verfahren werden soll. Diese Vereinbarungen haben sich als konfliktmindernd erwiesen.

11. Wie viele Schülerinnen und Schüler werden derzeit in Integrationsmaßnahmen beschult, aufgeschlüsselt nach Art der Behinderung und Schulart?

Tabelle 9 gibt Auskunft über die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in integrativen Maßnahmen, gegliedert nach Förderschwerpunkten und Schularten. Die Angaben wurden im Rahmen der amtlichen Schulstatistik in den allgemeinbildenden Schulen erhoben. Die Differenz zu den von den Förderzentren gemeldeten Integrativen Maßnahmen ergibt sich daraus, dass die statistische Abfrage bei den allgemeinbildenden Schulen erstmalig 1999 erfolgte und noch „Abgrenzungsschwierigkeiten“ bei der eindeutigen Zuordnung zu Förderschwerpunkten bestanden. Darüber hinaus, wurden nur die allgemeinbildenden, nicht jedoch die berufsbildenden Schulen befragt.

Tabelle 9: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in integrativen Maßnahmen nach Förderschwerpunkten und Schularten im Schuljahr 2000/2001*

Quelle: Amtliche Schulstatistik. Abfrage über die allgemeinbildenden Schulen.

Förder- schwerp.	Grundsch.	Hauptsch.	Realsch.	Gymnasium		Gesamtschule		insgesamt
	1. - 4. Kl.	5. -10. Kl.	5. -10. Kl.	5.-10. Kl.	11.-13. Jg.	5. -10. Kl	11.-13. Jg.	
Lernen	1.370	1.216		2		107		2.695
Emot. und soz. Entw.	75	22	3		1	3	1	112
Sehen	72	21	23	14	7	11	2	150
Geistige Entw.	144	41	5	3		27		220
Hören	105	28	33	14	2	11	1	194
Körper. u. mot. Entw.	92	20	9	3		6		130
Sprache	502	17				3		522
insgesamt	2.360	1.365	73	36	10	176	3	4.023

* Siehe Anmerkung zu Tabelle 3!

12. In wie vielen Fällen werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die von den Eltern integrativer Unterricht gewünscht wird, nicht in der für sie nach dem Wohnortprinzip nächsten Regelschule unterrichtet?

Die Zahl der Fälle wird statistisch nicht erfasst. Zur Beantwortung der Frage wäre eine Befragung der Eltern von über 4.500 Schülerinnen und Schülern notwendig gewesen, die im Rahmen der zur Beantwortung dieser Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist.

Die Möglichkeit der Abweichung vom Prinzip der Wohnortnähe gem. § 1 Abs. 3 OSP war zu Beginn der Errichtung integrativer Maßnahmen als Ausnahme zugelassen und von Eltern genutzt worden, wenn eine Entscheidung nach § 44 Abs.5 eine Verbesserung der pädagogischen Bedingungen für das Kind erwarten ließ. Mit zunehmender Beteiligung der Schulen an integrativen Maßnahmen sind diese Ausnahmefälle stark rückläufig.

Hinzu kommt, dass Schulträger aufgrund der durch diese Ausnahmen erhöhten Schülerbeförderungskosten nur noch in besonderen Fällen zustimmen. Die Einsparungen dieser Kosten

durch integrative Maßnahmen lassen sich im übrigen am Beispiel der Sprachheilgrundschule des Kreises Rendsburg-Eckernförde verdeutlichen: Mit der Umstellung der Schule zu einer integrativen wohnortnahen Förderung haben sich seit 1993 die Schülerbeförderungskosten um jährlich 160 TDM verringert.

13. Wie viele Anfragen oder Anträge von Eltern auf integrativen Unterricht wurden seit 1990 gestellt, aufgeschlüsselt nach Kreisen und Schularten?
- a) Wie viele dieser Anträge wurden mit welcher Begründung zurückgezogen?
 - b) Wie viele dieser Anträge wurden mit welcher Begründung abgelehnt
 - c) Entsprach der erreichte Lernzuwachs im Rahmen der integrativen Beschulung der Erwartungshaltung der Eltern?

a) Förmliche Anträge auf integrative Beschulung werden nicht gestellt. Bei der Anmeldung zum Schulbesuch werden die Eltern gem. § 4 OSP bei vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf über die Möglichkeit integrativer Beschulung durch die allgemeinbildende oder berufsbildende Schule informiert. Mit Zustimmung der Eltern wird geprüft, ob sich die Voraussetzungen für eine integrative Maßnahme schaffen lassen. Deshalb können „Anträge auf integrative Beschulung“ auch nicht statistisch erfasst werden.

b) siehe Antwort auf Frage a). Abgelehnt werden kann der Wunsch der Eltern auf Integrative Beschulung nur, wenn die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen nicht geschaffen werden können oder wenn es der individuellen Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler nicht entspricht (§ 5 Abs.2 SchulG).

c) Zur konkreten Beantwortung dieser Frage wäre eine Umfrage bei den Eltern der 4.585 Kinder, die derzeit in integrativen Maßnahmen unterrichtet werden, erforderlich. Dieses kann im Rahmen einer großen Anfrage nicht geleistet werden.

Allgemein ist jedoch festzustellen, dass in der inzwischen umfangreichen wissenschaftlichen Literatur zum gemeinsamen Unterricht eine Fülle von Untersuchungsergebnissen zu dieser Fragestellung vorliegt. Tenor der Auswertungen und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis ist, dass die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in integrativen Maßnahmen in der Regel mehr lernen als vergleichsweise Schülerinnen und Schüler in den Sonderschulen.

14. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aufgeschlüsselt nach Behinderungsart, für die die Eltern eine Beschulung in einer Schule des gegliederten Sonderschulwesens wünschen, werden in Integrationsmaßnahmen beschult?

Diese Zahl wird mit der amtlichen Schulstatistik nicht erhoben. Auch hier wäre eine Umfrage bei den Eltern der 4.585 Schülerinnen und Schülern in integrativen Maßnahmen erforderlich, die im Rahmen einer Großen Anfrage nicht zu leisten ist.

Wenn die von den Eltern gewünschte stationäre wohnortnahe Förderung in einer Sonderschule nicht möglich erscheint oder bei der diagnostischen Einschätzung des Förderbedarfs eines Kindes und dem dafür geeigneten Förderort zwischen Eltern, Sonderschule und Schulamt kein Einvernehmen herzustellen ist, sind die Schulämter bemüht, ihre Zuweisungsentscheidung im Einvernehmen mit den Eltern herzustellen.

15. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden seit 1990 aus Integrationsmaßnahmen in eine Schule des gegliederten Sonderschulwesens zurückgeführt?
Mit welcher Begründung?

Die Umschulung von integrativ beschulten Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen war und ist nicht Gegenstand der amtlichen Schulstatistik.

Das Schulamt des Kreises Pinneberg hat jedoch für diesen Bericht in seinem Zuständigkeitsbereich rückwirkend seit dem Schuljahr 1998/99 die Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ermittelt. Eine quantitative Erfassung war im Zeitraum, der für eine Große Anfrage zur Verfügung steht, möglich, nicht jedoch ein qualitatives Nachforschen über die individuellen Ursachen.

Danach wurden im Schuljahr 1998/1999 von insgesamt 205 integrativ unterrichteten Schülerinnen und Schülern im Kreis Pinneberg 6 in eine Schule für Geistigbehinderte überwiesen und 3 in eine Förderschule (insgesamt 4%), im Schuljahr 1999/2000 wurden von insgesamt 278 Integrationsschülern 5 in eine Schule für Geistigbehinderte und 9 in eine Förderschule (insgesamt 5%) umgeschult. Im Schuljahr 2000/2001 wurden von 302 Integrationsschülern 4 in eine Schule für Geistigbehinderte und 5 in eine Förderschule überwiesen (insgesamt 3%). Im Kreis Pinneberg wohnen etwa 10% aller Schülerinnen und Schüler des Landes. Bei einer

Hochrechnung dieser Pinneberger Erhebung auf Schleswig-Holstein insgesamt, kann davon ausgegangen werden, dass es sich etwa um 90 von insgesamt 4.585 (1,9%) handelt, bzw. um 98,1%, die in integrativer Förderung geblieben sind.

Die Staatlichen Schulen für Hör- und für Sehgeschädigte geben zu der Fragestellung an: Etwa 10 Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigungen werden pro Jahr in die Staatliche Schule für Hörgeschädigte umgeschult wenn die schulischen Rahmenbedingungen und der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler es erforderlich machen und wenn ein Antrag der Eltern vorliegt. Bei 312 im Juli 2001 integrativ beschulten Schülerinnen und Schülern entspricht die Umschulungsquote 3,2%.

27 Schülerinnen und Schüler mit Sehschädigung sind in den letzten 10 Jahren auf die Schule für Blinde und Sehbehinderte nach Hamburg gewechselt. Die Gründe sind individuell unterschiedlich. In nahezu allen Fällen mit Internatsunterbringung aber war ein wesentliches Kriterium, dass das außerschulische Umfeld den jeweiligen Bedürfnissen nicht gerecht werden konnte. Andere Gründe waren Lebenskrisen aufgrund von Krankheitsschüben; zusätzliche Lern- und Lebenserschwerisse, die im gewohnten Umfeld nicht mehr aufgefangen werden konnten und Umstände erforderten, die nur die Sondereinrichtung bieten konnte wie kleinste Lerngruppen, intensive Einzelzuwendung und „Schonraumatmosphäre“. Bei derzeit 183 integrativ beschulten Schülerinnen und Schülern (davon 36 mit Blindheit und 147 mit Sehbehinderung) entsprechen 2,7 Umschulungen im Jahr nach Hamburg 1,4%.

Die Umschulung aus einer integrativen Maßnahme in eine Sonderschule betrachtet die Landesregierung im Übrigen keineswegs als „Scheitern“ der integrativen Maßnahme, vielmehr kann es im Prozess der Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterschiedlichen Zeiten auch unterschiedliche Bedürfnisse an die Lernumgebung geben, denen mit einer Umschulung Rechnung getragen wird. Das gilt genau so für den umgekehrten Fall.

IV. Kooperation der Schularten und Übergang Schule - Beruf

16. Wie wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Ziel einer entsprechend ihrer Behinderung vorgesehenen Sonderschule erreichen?

Der Einsatz der Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen und von Sonderschullehrkräften der Förderzentren in integrativen Maßnahmen und im Unterricht der Sonderschulen ermöglicht einen qualifizierten Unterricht und eine an dem sonderpädagogischen Förderbedarf der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers ausgerichtete Bildung und Erziehung. Dadurch wird auch sicher gestellt, dass die Schülerin oder der Schüler den für sie oder ihn möglichen Schulabschluss erreichen kann.

Bei den sieben sonderpädagogischen Förderschwerpunkten verfolgen fünf (Hören, Sehen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung sowie körperliche Entwicklung) zielgleich den Abschluss des Bildungsganges in dem sich die oder der Jugendliche befindet (Hauptschul- oder Realschulabschluss oder Abitur).

Im Förderschwerpunkt Lernen wird als Ziel der Förderschulabschluss angestrebt und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird die weitest mögliche individuelle Entwicklung des jungen Menschen mit geistiger Behinderung angestrebt. Ein Schulabschluss der Schule für Geistigbehinderte ist derzeit nicht vorgesehen, wird aber bei der Novellierung der OSP berücksichtigt, weil er seitens der Eltern und der Schulen für Geistigbehinderte gewünscht wird und somit auch diese Schule zu einem Ziel führt.

17. a) Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben in den einzelnen Jahren seit 1990 nicht das Ziel der ihrer Behinderung gemäß vorgesehenen Abschlusses erreicht?

Es wird gebeten, die Frage in Prozentangaben zu beantworten.

- b) Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Regelschulen unterrichtet worden sind, haben das Ziel der Regelschule erreicht?

a) Die Zahl der Sonderschulabsolventen und die erreichten Abschlüsse - absolut und als Anteil an den Entlassungen aus öffentlichen allgemeinbildenden Schulen insgesamt - sind der Tabelle 10 zu entnehmen. Die Absolventen der Schule für Geistigbehinderte werden derzeit nicht mit einem Abschlusszeugnis sondern mit einem Abgangszeugnis entlassen.

b) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Regelschule absolviert haben, werden nach der Art des Schulabschlusses erfasst (vgl. auch Tabelle 10). Der Förderbedarf ist kein Merkmal der Absolventenstatistik und daher nicht Gegenstand der amtlichen Schulstatistik.

"Sonderschulen und Integration in Schleswig-Holstein"

Antwort auf Frage IV 17.:

Entlassungen aus öffentlichen Sonderschulen
absolut und in % der Entlassungen aus allen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen

Schulentlassungen absolute Absolventenzahlen	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
m i t Förderschulabschluss insg.	980	995	933	950	879	886	861	872	973	877	861
<i>dar. aus allg. Schulen</i>	11	21	32	60
dar. aus Sonderschulen insg.	980	995	933	950	879	886	861	861	952	845	801
darunter aus: Förderschulen	957	964	903	938	867	872	838	842	931	825	774
Sch. f. Körperbehinderte	4	11	11	3	4	12	13	13	17	16	13
Sch. f. Erziehungshilfe	19	20	19	5	8	1	6	3	3	4	14
Sch. f. Hörgeschädigte	.	.	.	4	.	1	4	3	1	.	.
Sch. f. Sprachbehinderte
m i t Hauptschulabschluss aus So.Sch.	67	81	56	69	57	57	37	65	44	40	21
m i t Realschulabschluss aus So.Sch.	9	9	11	9	4	6	9	11	9	5	9
o h n e Abschluss aus Sonderschulen	431	366	349	352	356	323	368	355	397	382	403
darunter aus: Förderschule	211	166	169	193	178	156	198	203	210	209	232
Schulen für Geistigbehinderte	175	173	157	140	163	137	151	141	176	152	138
Sch. f. Körperbehinderte	17	13	13	15	12	15	13	7	3	12	22
Sch. f. Erziehungshilfe	22	14	10	4	2	13	5	3	7	7	11
Sch. f. Hörgeschädigte	6	.	.	.	1	2	1	1	1	2	.
Sch. f. Sprachbehinderte
zusammen	1.487	1.451	1.349	1.380	1.296	1.272	1.275	1.303	1.423	1.304	1.294
Entlassungen aus allgemeinbildenden Schulen insgesamt	26.632	25.284	24.644	24.399	24.156	24.483	25.100	25.929	26.455	26.562	26.520

Schulentlassungen in % der Entlassungen insgesamt	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
m i t Förderschulabschluss insg.	3,7	3,9	3,8	3,9	3,6	3,6	3,4	3,4	3,7	3,3	3,2
<i>dar. aus allg. Schulen</i>	0,0	0,1	0,1	0,2
dar. aus Sonderschulen insg.	3,7	3,9	3,8	3,9	3,6	3,6	3,4	3,3	3,6	3,2	3,0
darunter aus: Förderschulen	3,6	3,8	3,7	3,8	3,6	3,6	3,3	3,2	3,5	3,1	2,9
Sch. f. Körperbehinderte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Sch. f. Erziehungshilfe	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Sch. f. Hörgeschädigte	.	.	.	0,0	.	0,0	0,0	0,0	0,0	.	.
Sch. f. Sprachbehinderte
m i t Hauptschulabschluss aus So.Sch.	0,3	0,3	0,2	0,3	0,2	0,2	0,1	0,3	0,2	0,2	0,1
m i t Realschulabschluss aus So.Sch.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
o h n e Abschluss aus Sonderschulen	1,6	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3	1,5	1,4	1,5	1,4	1,5
darunter aus: Förderschule	0,8	0,7	0,7	0,8	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9
Schulen für Geistigbehinderte	0,7	0,7	0,6	0,6	0,7	0,6	0,6	0,5	0,7	0,6	0,5
Sch. f. Körperbehinderte	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1
Sch. f. Erziehungshilfe	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sch. f. Hörgeschädigte	0,0	.	.	.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	.
Sch. f. Sprachbehinderte
zusammen	5,6	5,7	5,5	5,7	5,4	5,2	5,1	5,0	5,4	4,9	4,9

Im Jahr 1990 kamen noch 5,6% der Entlassschüler aus Sonderschulen, 10 Jahre später sind es nur noch 4,9%, einschließlich 0,2%, die mit Förderschulabschluss aus allgemeinbildenden Schulen entlassen wurden.

Im Schuljahr 2000/2001 wurden 1006 Schülerinnen und Schüler aus Förderschulen entlassen, etwa drei Viertel davon mit Förderschulabschluss, fast ein Viertel (23,1%) ohne.

18. An welchen Regelschulen gibt es Kooperationen mit Sonderschulen? Welche Konzepte liegen diesen Kooperationen zugrunde?

An allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, in denen integrative Maßnahmen eingerichtet sind, gibt es durch den Einsatz der Sonderschullehrkräfte eine enge Kooperation mit den zuständigen Förderzentren. Das zugrunde liegende Konzept ist das Konzept der sonderpädagogischen Förderung, das sich z.B. in Abbildung 1 konkretisiert, wo am Beispiel des Förderzentrums Pinneberg die ganze Bandbreite der Kooperationsmöglichkeiten des Förderzentrums mit den Schulen in seinem Einzugsbereich dargestellt wird.

Darüber hinaus gibt es spezielle Konzepte einzelner Förderzentren mit Schulen in ihrem Einzugsbereich, die sich auf unterschiedliche Aspekte der Zusammenarbeit beziehen. Zu nennen wären hier z.B. gemeinsame Arbeitsgemeinschaften von Schulen für Geistigbehinderte mit Gymnasien im sportlichen und im musischen Bereich oder die Kooperation der Sonderschulen mit beruflichen Schulen. Die Schulen werden im Rahmen ihrer Schulprogrammarbeit darüber berichten. Lt. Schulprogrammerlass sollen die Schulprogramme im August 2002 der Schulaufsicht vorgelegt werden.

19. Welche Konzepte setzt die Landesregierung um, um Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder Lernschwächen Ausbildungsangebote zu unterbreiten?

Die Schule macht - abgesehen von Einzelfällen - generell keine Ausbildungsangebote, sondern arbeitet diesbezüglich sehr eng mit der Berufsberatung des örtlichen Arbeitsamtes zusammen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder Lernschwächen steht die intensive individuelle berufliche Orientierung und Beratung der Schulabgänger mit Behinderungen

durch die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen und durch Sonderschullehrkräfte sowie durch die Berufsberaterinnen und -berater für Behinderte des Arbeitsamtes im Mittelpunkt. Die Landesregierung setzt konzeptionell dabei besonders auf die Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken, d.h. die enge Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen an der Nahtstelle zwischen allgemeinbildender Schule bzw. Sonderschule und berufsbildenden Schulen zusammen mit der Arbeitsverwaltung, mit Arbeitgebern, Kommunen, Jugend- und Sozialämtern und ggf. weiteren Kostenträgern.

Hierzu wurde in Schleswig-Holstein ein Modellversuche der Bund-Länder-Kommission zur „Beratung und Unterstützung Sehgeschädigter beim Übergang von der Schule ins Arbeitsleben“ (1986 - 1990) durchgeführt, dessen Ergebnisse mit einfließen in das Landesprojekt „Fördernetzwerke zur Integration benachteiligter Jugendlicher in die berufliche Bildung“ -FÖN- (1995-1999), das mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde und seine Fortsetzung fand als Programmpunkt 28 des ASH 2000-Programms.

Die Berichte über die Ergebnisse zahlreicher FÖN-Einzelprojekte, die zweimal jährlich veröffentlicht werden, zeigen, dass behinderte und benachteiligte Jugendliche durch solche Kooperationsstrukturen auch verbesserte Ausbildungschancen haben.

Die eigentliche Ausbildungsstellenvermittlung erfolgt durch das Arbeitsamt, soweit die Eigenbemühungen der Jugendlichen nicht ausreichen. Bei der Vermittlung hat das Angebot betrieblicher Ausbildungsstellen Vorrang vor der außerbetrieblichen Ausbildung in Berufsbildungswerken oder anderen Einrichtungen für Nichtbehinderte. Dabei kann sich im Einzelfall die Notwendigkeit abzeichnen, im Anschluss an den Besuch der allgemeinbildenden Schule oder der Sonderschule an einer berufsvorbereitenden Maßnahme in der berufsbildenden Schule, in Jugendaufbauwerken bzw. Berufsbildungswerken, die speziell auf die Bedürfnisse von Jugendlichen mit Behinderungen ausgerichtet sind, teilzunehmen, um die intellektuellen, körperlichen oder sozialen Fähigkeiten weiter auszubauen und zu stärken.

20. Wovon ist es abhängig, ob eine integrative Beschulung der individuellen Förderung eines Kindes entspricht bzw. nicht entspricht? Stimmt es, dass insbesondere behinderte Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, einem defizitären Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten und einem Elternhaus, das keine Unterstützung leisten kann, als nicht integrationsfähig eingestuft werden?

Die Entscheidung darüber, welcher Förderort dem sonderpädagogischen Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers voraussichtlich entspricht wird von der Schulaufsicht immer im Einzelfall getroffen. Sie ist abhängig vom Wunsch der Eltern, den Aussagen des sonderpädagogischen Gutachtens und den Vorgaben des § 5 Abs. 2 SchulG.

Die Aussagekraft der sonderpädagogischen Gutachten wird auch durch die Erhebungen des Kreises Pinneberg über den späteren Wechsel des Förderorts bestätigt (siehe Antwort zu Frage 15). Da sich offensichtlich mittel- bis langfristig bisherige Entscheidungen überwiegend als richtig erwiesen haben, zeigt sich, dass die prognostische Irrtumswahrscheinlichkeit der sonderpädagogischen Gutachten und der Entscheidung der Schulaufsicht sehr gering ist.

Die Staatliche Schule für Sehgeschädigte führt zu dieser Frage aus:

„Im Regelfall wird versucht, eine angemessene individuelle Förderung im gemeinsamen Unterricht zu installieren und in Kooperation mit allen Beteiligten zu entwickeln. Erst wenn sich im praktischen Schulalltag erweist, dass gemeinsames Lernen trotz aller Bemühungen - aus welchen Gründen auch immer - nicht ausreichend gewährleistet ist, werden alternative Unterrichtsorte mit in die Diskussion einbezogen. Die Erfahrung aus 18 Jahren nach dem Konzept der Staatlichen Schule für Sehgeschädigte zeigt: Es gibt keine Schülerinnen und Schüler, die „nicht integrationsfähig“ sind. Es gibt bisweilen Rahmenbedingungen, die sich nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit mit den jeweils bereit gestellten Ressourcen so gestalten lassen, dass sie den Bedürfnissen einer Schülerin, eines Schülers mit besonderen Lernvoraussetzungen genügen.“

In diesem Sinne stimmt es nicht, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten, einem problematischen Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten und einem Elternhaus, das keine Unterstützung leisten kann, als „nicht integrationsfähig eingestuft“ werden. Vielmehr sind die Förderzentren im Rahmen ihrer integrativen Arbeit bemüht, auch Schülerinnen und Schüler mit emotionalen Problemen oder Verhaltensauffälligkeiten den Verbleib in ihrem Klassenverband zu ermöglichen. Dieses ist möglich, wenn ein Aufarbeiten der Probleme dieser Schüler gemeinsam mit der Schule, dem Förderzentrum, den Eltern und dem zuständigen Jugendamt erfolgt. Wenn das nicht möglich ist, wird ein anderer Förderort geprüft.